

EINGANG  
23. Aug. 2018  
Finanzverwaltung  
Markdorf

Seeallianz GmbH & Co. KG  
Rathausplatz 1 | 88677 Markdorf

Stadtverwaltung Markdorf  
Herrn Jörg Wiggerhauser  
Rathausplatz 1  
88677 Markdorf

Stadt Markdorf  
23. Aug. 2018

Name Michael Lissner  
Tilman Kabella  
Bereich Geschäftsführung  
Telefon 07553 823-10  
0711 289-87221  
E-Mail michael.lissner@salem-baden.de  
t.kabella@enbw.com  
Datum 20. August 2018

**Angebot Konzessionsvertrag**

Sehr geehrter Herr Wiggerhauser,

in der Anlage erhalten Sie im Nachgang unserer Interessensbekundung den von der Seeallianz GmbH & Co. KG angebotenen Konzessionsvertrag.

Der vorgeschlagene Konzessionsvertrag beruht im Wesentlichen auf dem „Musterkonzessionsvertrag“ des Städte- und Gemeindetags Baden-Württemberg und den Ergänzungen des von Ihnen beauftragten Anwaltsbüros.

Unser Angebot sieht u.a. die Gewährung der höchstmöglichen Konzessionsabgabe vor und stärkt die Beteiligungsrechte der Stadt Markdorf. Wir sichern Ihnen eine enge und auf partnerschaftlicher Augenhöhe ausgerichtete Zusammenarbeit zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger von Markdorf zu.

Wir würden uns freuen, wenn unser Angebot auf Wohlwollen trifft. Gerne stehen wir jederzeit für evtl. Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Michael Lissner  
Kaufmännischer Geschäftsführer

Tilman Kabella  
Technischer Geschäftsführer

## Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung in der Stadt Markdorf

zwischen der

Seeallianz GmbH & Co.KG, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Freiburg unter HRA 705454, vertreten durch die Seeallianz Verwaltungs-GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Freiburg unter HRB 717396, Rathausplatz 1, 88677 Markdorf,

(nachstehend "Netzgesellschaft" oder „NG“ genannt),

und der

Stadt Markdorf, Rathausplatz 1, 88677 Markdorf,

(nachstehend "Stadt" genannt).

### Vorbemerkung

Ziel dieser Regelung ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes unter Nutzung städtischer Grundstücke in der Stadt Markdorf eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet mit elektrischer Energie, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt und die NG vertrauensvoll zusammenarbeiten.

### § 1

#### Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes

- (1) Die NG errichtet und betreibt in der Stadt ein Elektrizitätsversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der NG.
- (2) Sie führt als Netzbetreiber in der Stadt nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie durch oder wird den Netzbetrieb durch beauftragten Netzbetreiber durchführen lassen. Die NG wird demgemäß jedermann in der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz sowie die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz ermöglichen.
- (3) Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

### § 2

#### Grundstücksbenutzung

- (1) Die Stadt gestattet der NG, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie im Stadtgebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Stadtgebiet dienen. An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Stadt wird der NG ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

## Stromkonzession Stadt Markdorf

Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen. Für durch die NG neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

- (2) Benötigt die NG zur Errichtung von Umspannanlagen, Schalt- und Transformatorenstationen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) stadteigene Grundstücksflächen, soll die Stadt diese entweder an die NG zu ortsüblichen Preisen veräußern oder der NG aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die NG.
- (3) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Stadt dienen, räumt die Stadt der NG auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Die NG zahlt dabei an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die NG.
- (4) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der NG befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt die NG rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der NG nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der NG zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Soweit die Stadt einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der NG über die Leitungsführung verständigt.  
Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.  
Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Stadt stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 5. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit der NG besteht.
- (6) Bei Vergabe von Wegebenutzungsrechten gem. § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Stadt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrunde legen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Stadt nicht ungünstiger als nach § 5 dieses Vertrages stellt.

### § 3

#### Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die NG an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.
- (2) Bei der Bestimmung von Sonder- und Tarifikunden im Niederspannungsnetz sind die beiden Abgrenzungskriterien nach § 2 Abs. 7 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 in der Fassung vom 08.11.2006 kumulativ anzuwenden.

Liefere Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der NG für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die NG in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von der NG dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die NG für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverters angefallen wären.

- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von der NG vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (4) Die NG wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die NG insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Stadt auf Anforderung zu überlassen.
- (5) Die Stadt erhält einen Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz, die sie für den Netzzugang von vollständig eigengenutzten Anlagen hinsichtlich des Strombezugs für den städtischen Eigenverbrauch an die NG zu bezahlen hat.
- (6) Für konkrete Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der NG zum Vorteil der NG erbringt und die Stadt im Einzelnen aufzuschlüsseln hat, gewährt die NG im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.

### § 4

#### Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

- (1) Die NG errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.

Innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete wird bei Neubaumaßnahmen sowie – im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen – bei Erneuerungen des Netzes eine Erdverkabelung durchgeführt, es sei denn, dass ein entsprechender Aufwand nach den Regulierungsvorgaben in die Netznutzungsentgelte nicht einkalkuliert werden kann.

Die NG wird die Verteilungsanlagen im Stadtgebiet so planen, errichten, Instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird die NG die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

Stromkonzession Stadt Markdorf

- (2) Die NG wird die Stadt rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Stadt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Stadt die NG rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.
- (3) Die NG wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Stadt einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Stadt berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Montage von Muffen oder Kabelschächten mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Stadt kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.  
  
Die Stadt wird die NG bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen.
- (4) Die NG hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Verteilungsanlagen der NG, die durch Arbeiten der Stadt an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen haben. Die Stadt stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der NG entsprechend behandeln.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die NG die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.  
Für die von der NG ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.
- (6) Die NG führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Sie stellt der Stadt jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der NG vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. Dies entbindet die Stadt allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der NG im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (7) Die Stadt kann von der NG die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern.

§ 5  
Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Stadt kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Stadt notwendig ist. Die Stadt wird die NG vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Stellungnahme der NG hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Stadt zu erfolgen. Will die Stadt eine ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für die Änderung von Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Stadt der NG die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen. Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.
- (2) Die Verlegungskosten (Selbstkosten) für Änderungen der Verteilungsanlagen, die die Stadt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 verlangen kann, werden außer in den in Abs. 2 Satz 2 benannten Fällen von der NG getragen. Die Stadt trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen der NG keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 2 und 3 gegeben hat oder der NG keine Begründung nach Abs. 1 Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der NG, so trägt die NG die entstehenden Kosten.  
Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).
- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 6  
Haftung

Die NG haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der NG entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der NG ankommt, wird die NG nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die NG wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit NG abstimmen. Die Stadt haftet der NG nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7  
Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) Stadt und NG messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung bei.
- (2) Auf Wunsch der Stadt übermittelt ihr die NG jährlich unentgeltlich die Informationen der **Anlagen 1 und 2** in Form eines schriftlichen Berichts. Darüber hinaus kann die Stadt verlangen,

Stromkonzession Stadt Markdorf

dass ihr die Informationen der **Anlagen 1 und 2** entweder nach Maßgabe des Abs. 6 in einem Beirat oder nach Maßgabe des Abs. 7 im Gemeinderat vorgestellt werden.

- (3) Auf Wunsch der Stadt wird für die Laufzeit dieses Vertrages ein Beirat eingerichtet, um die Weiterentwicklung und den Erhalt zukunftsfähiger und moderner Verteilungsanlagen in der Stadt zu begleiten. Der Beirat setzt sich aus jeweils vier Vertretern der Stadt und der NG zusammen. Er tagt einmal im Jahr auf Einladung der Stadt. Die Stadt lädt in Abstimmung mit der NG zur Sitzung ein. Der Bürgermeister kann, in Absprache mit der NG, weitere fachkundige Personen als beratende Mitglieder einladen. In der Sitzung werden von den Vertretern der NG, die in der **Anlage 1** näher dargestellten Informationen präsentiert und gemeinsam mit den Vertretern der Stadt beraten. Soweit der in diesem Rahmen vorgestellte Investitions- und Instandhaltungsplan nach Einschätzung der NG Entscheidungsspielräume im Hinblick auf die zeitlichen und technischen Ausführungen zulässt, fließt das Beratungsergebnis des Beirats in die Planung der NG ein. Die NG wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Elektrizitätsversorgungsnetzes gemäß **Anlage 2** vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern der Stadt beraten.
- (4) Neben der Einrichtung eines Beirats nach Abs. (3) wird auf Wunsch der Stadt die NG im Gemeinderat die in der **Anlage 1** näher dargestellten Informationen einmal im Jahr präsentieren und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten. Die entsprechende Einladung der Stadt erfolgt schriftlich und muss der NG rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der Gemeinderatssitzung zugehen. Die NG wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Elektrizitätsversorgungsnetzes gemäß **Anlage 2** vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten.

§ 8  
Laufzeit

- (1) Diese konzessionsvertragliche Regelung tritt zum 01.08.2020 in Kraft und endet am 31.07.2040.
- (2) Die NG wird der Stadt drei Jahre vor Ablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind.

§ 9  
Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Stadt

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 EnWG) von der NG zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übertragen sind oder aufgrund der Neuvergabe eines Konzessionsvertrages mit der NG bei dieser verbleiben. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (2) Macht die Stadt von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen der NG zu kaufen, die ausschließlich der Versorgung in der Stadt dienen. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der NG; hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Stadt dienen, werden Stadt und NG im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.

Stromkonzession Stadt Markdorf

- (3) Ist eine Entflechtung der nach Abs. 2 Satz 1 von der Stadt zu übernehmenden und der nach Abs. 2 Satz 2 bei der NG verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, sind die Kosten hierfür ebenso wie die Kosten der Einbindung des von der Stadt übernommenen Netzes in das vorgelegte Netz der NG sowie die Kosten der Installierung der notwendigen messtechnischen Einrichtungen von der Stadt und der NG je hälftig zu tragen. Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der NG eine Verschlechterung ergibt.
- (4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.
- (5) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- (6) Hinsichtlich der nach Abs. 2 Satz 2 bei der NG verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der NG eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Stadt und die NG eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 10  
Allgemeine Regelungen

- (1) Die EnBW Regional AG ist mit dem Städtetag von Baden-Württemberg und dem Gemeindetag von Baden-Württemberg übereingekommen, die Regelungen dieses Vertrags als „Musterkonzessionsvertrag“ zum Abschluss anzubieten. Einigen sich die Netze BW GmbH als Rechtsnachfolgerin der EnBW Regional AG, der Städtetag von Baden-Württemberg und der Gemeindetag von Baden-Württemberg nach Vertragsunterzeichnung gemeinsam darauf, den „Musterkonzessionsvertrag“ zu ändern, so wird die NG der Stadt unverzüglich anbieten, diesen Vertrag an die vereinbarten Änderungen anzupassen. Die Annahme des Angebots erfolgt gegebenenfalls durch eine entsprechende schriftliche Erklärung der Gemeinde innerhalb von drei Monaten.

*Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend für Konzessionsverträge für die Stromversorgung, die NG mit anderen Gesellschaftern abschließt.*

- (2) Sollte es der NG durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die NG im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die NG durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (4) Soweit aus den konzessionsvertraglichen Regelungen zwischen den Vertragsparteien Leistungspflichten der NG an die Stadt über die Regelung in § 3 dieses Vertrages hinausgehend begründet werden, gehen die Vertragsparteien davon aus, dass diese Leistungspflichten nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Einräumung des Wegerechts stehen oder diese sonst nach



Stromkonzession Stadt Markdorf

§ 3 Konzessionsabgabenverordnung nicht unzulässig seien. Für den Abschluss dieses Vertrages waren sie nicht entscheidungserheblich.

Ergibt eine Entscheidung einer zuständigen Kartellbehörde oder eines Gerichts die Entgeltlichkeit der Leistung treten die Parteien in Verhandlungen zur Anpassung der Verträge ein. Die Vertragsanpassung erfolgt in der Weise, dass sich eine angemessene Vergütung am nachzuweisenden Aufwand der NG für die Leistungserbringung gegenüber der Stadt bemisst, wenn die Stadt die Erbringung dieser Leistungen wünscht. Kommt eine Einigung nicht zu Stande entfällt insoweit die Leistungspflicht der NG.

Soweit rechtlich möglich, erfolgt diese Vertragsanpassung auch in dem Fall, dass sich aus einer Entscheidung einer zuständigen Kartellbehörde oder eines Gerichts die Nichtigkeit einer zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung ergibt. Die Parteien treten in Verhandlungen zur Anpassung der Verträge ein und bestätigen nach § 141 BGB das nichtige Rechtsgeschäft ohne die unwirksame Regelung.

- (5) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (6) Gerichtsstand ist *Markdorf*. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Markdorf, den

.....  
(Bürgermeistervertreter)  
Stadt Markdorf

.....  
Tilman Kabella  
Geschäftsführer  
Seeallianz Verwaltungs-GmbH  
als Vertreterin der Seeallianz GmbH & Co. KG

.....  
Michael Lissner  
Geschäftsführer  
Seeallianz Verwaltungs-GmbH  
als Vertreterin der Seeallianz GmbH & Co. KG

Stromkonzession Stadt Markdorf

**Anlagen:**

Anlage 1 zur konzessionsvertraglichen Regelung

Anlage 2 zur konzessionsvertraglichen Regelung

Entwurf

Stromkonzession Stadt Markdorf

## Anlage 1 zur konzessionsvertraglichen Regelung

### Zu § 7 Abs. 2 der zur konzessionsvertraglichen Regelung

1. Einen Jahresplan für die Investition und Instandhaltung in Bezug auf die Verteilungsanlagen für das folgende Jahr, sowie eine 3-jährige Perspektivplanung. Dies beinhaltet auch einen Statusbericht über den aktuellen Stand der laufenden Maßnahmen.
2. Eine Übersicht über die bekannte Entwicklung über die Erzeugung von erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) sowie von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) insbesondere:
  - Zahl der Anschlüsse und Neuanschlüsse von Erzeugungsanlagen
  - Installierte Netzanschlussleistung der Erzeugungsanlagen in Summe
  - Umfang der Erzeugung und Einspeisung in Kilowattstunden pro Jahr
  - Anteil der dezentral erzeugten Elektrizität an der Gesamtstrommenge im Elektrizitätsversorgungsnetz im Vertragsgebiet.
3. Informationen über berichtspflichtige Störfälle (§ 52 EnWG) und drohende Netzengpässe.

Entwurf

Stromkonzession Stadt Markdorf

## Anlage 2 zur konzessionsvertraglichen Regelung

### Angaben zum örtlichen Strom-Verteilnetz

Netznutzungsmengen\*)

#### Arbeit

|   |     |
|---|-----|
| SLP (Standardlastprofil)-Kunden             | kWh |
| LGZ (Lastgangzählung)-Kunden Mittelspannung |     |
| < 2.500 h/a                                 | kWh |
| > 2.500 h/a                                 | kWh |
| LGZ (Lastgangzählung)-Kunden Niederspannung |     |
| < 2.500 h/a                                 | kWh |
| > 2.500 h/a                                 | kWh |

#### Leistung

|                           |     |
|---------------------------|-----|
| LGZ-Kunden Mittelspannung |     |
| < 2.500 h/a               | kWh |
| > 2.500 h/a               | kWh |
| LGZ-Kunden Niederspannung |     |
| < 2.500 h/a               | kWh |
| > 2.500 h/a               | kWh |

#### Zählpunkte

|                           |       |
|---------------------------|-------|
| SLP-Kunden                | Stück |
| LGZ-Kunden Mittelspannung |       |
| < 2.500 h/a               | Stück |
| > 2.500 h/a               | Stück |
| LGZ-Kunden Niederspannung |       |
| < 2.500 h/a               | Stück |
| > 2.500 h/a               | Stück |

\*) Aus abrechnungstechnischen Gründen kann die Netznutzungsmenge von der Menge lt. Konzessionsabgabeabrechnung abweichen.

#### **Hausanschlüsse**

##### Zahl der Hausanschlüsse

|             |       |
|-------------|-------|
| Kabel       | Stück |
| Freileitung | Stück |

#### **Leitungsnetz**

##### Leitungen

|                            |    |
|----------------------------|----|
| Mittelspannung Freileitung | km |
| Mittelspannung Kabel       | km |
| Niederspannung Freileitung | km |
| Niederspannung Kabel       | km |

##### Ortsnetzstationen

|                      |       |
|----------------------|-------|
| Eigene Stationen     | Stück |
| Teileigene Stationen | Stück |

Stromkonzession Stadt Markdorf

### Altersstruktur

Altersstruktur des Netzes \*)

|                | Mittelspannung Freileitung | Mittelspannung Kabel | Niederspannung Freileitung | Niederspannung Kabel | Ortsnetzstationen |
|----------------|----------------------------|----------------------|----------------------------|----------------------|-------------------|
| 0- 5 Jahre     | %                          | %                    | %                          | %                    | %                 |
| 5-10 Jahre     | %                          | %                    | %                          | %                    | %                 |
| 10 - 15 Jahre  | %                          | %                    | %                          | %                    | %                 |
| 15 - 20 Jahre  | %                          | %                    | %                          | %                    | %                 |
| 20 - 25 Jahre  | %                          | %                    | %                          | %                    | %                 |
| 25 - 30 Jahre  | %                          | %                    | %                          | %                    | %                 |
| Alter 30 Jahre | %                          | %                    | %                          | %                    | %                 |

\*) Altersstruktur auf Basis buchhalterischer Anlagenwerte rechnerisch ermittelt